



Qualitätssicherungsvereinbarung

.....

- im Folgenden: Inspektionsstelle -

und

.....

- im Folgenden: Inspektor -

1. Präambel

IAPA ist ein Verein, dessen Zweck u. a. die Förderung der fortwährenden Modernisierung von Seilgärten, der Aus – und Fortbildung von Personen, die im Bau, im Betrieb oder mit der Inspektion von Seilgärten tätig sind sowie der Entwicklung von Sicherheit – und Qualitätsstandards für den Bau, Betrieb und die Entwicklung von Seilgärten ist.

Der IAPA Inspektor soll, als von der IAPA anerkannter Inspektor, im Namen und in Verantwortung einer IAPA Inspektionsstelle regelmäßig wiederkehrende Inspektionen und Änderungsinspektionen von Seilgärten gemäß der aktuellen Ausgabe DIN EN 15567-1: 2015 + A1:2020, Seilgärten - Teil 1: Konstruktion und sicherheitstechnische Anforderungen, durchführen. Im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung durchgeführte Inspektionen sind im Rahmen dieser Vereinbarung ausgeschlossen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien zur Qualitätssicherung was folgt:

§ 1

Ziel der Vereinbarung

Diese Vereinbarung dient der Qualitätssicherung bei der Erbringung von regelmäßig wiederkehrenden Inspektionen und Änderungsinspektionen von Seilgärten gemäß der DIN EN 15567-1:2015 + A1:2020 Sport- und Freizeitanlagen - Seilgärten - Teil 1: Konstruktion und sicherheitstechnische Anforderungen und den IAPA Inspektionsrichtlinien (Anlage 3 und Anlage 4 in der jeweils aktuellen Fassung) durch einen IAPA Inspektor.

§ 2

Anforderungen an die fachliche Eignung und Befähigung des Inspektors und Fortbildung

1. Der IAPA Inspektor erklärt, über die fachliche Eignung und Befähigung, sämtliche Voraussetzungen sowie sämtliche für die Durchführung von regelmäßig wiederkehrenden Inspektionen und Änderungsinspektionen von Seilgärten gemäß der EN 15567-1 sowie die in Anlage 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, notwendigen Qualifikationen sowie Anerkennungsvoraussetzungen eines IAPA Inspektors für eine Registrierung bei der IAPA zu verfügen und diese aufrechtzuhalten. Nachträgliche Änderungen der Eignung und/oder Befähigung sind der IAPA unaufgefordert unverzüglich von der IAPA Inspektionsstelle mitzuteilen.
2. Der IAPA Inspektor verpflichtet sich, sich in einem für einen Sachverständigen üblichen und angemessenen Umfang fortzubilden und dies der IAPA unaufgefordert nachzuweisen. Der IAPA Inspektor verpflichtet sich insbesondere, mindestens an den in Anlage 2 beschriebenen Fortbildungsmaßnahmen im genannten Turnus teilzunehmen.

§ 3

Anforderungen an die Durchführung der Inspektion und die Dokumentation von wiederkehrenden Inspektionen und Änderungsinspektionen von Seilgärten sowie die Vergabe des IAPA INSPECTION Schild nebst IAPA INSPECTION PRÜFPLAKETTE und Freistellung von der IAPA bei Verletzungen der Pflichten

1. Jegliche Durchführung von regelmäßig wiederkehrenden Inspektionen und Änderungsinspektionen von Seilgärten ist mit der gebotenen Sorgfalt sach – und fachgerecht durchzuführen.

Ergänzend verpflichtet sich die Inspekttor zur Beachtung der in **Anlage 3** detailliert beschriebenen Anforderungen an die wiederkehrenden Inspektionen und Änderungsinspektionen.

Die Anforderungen nach Anlagen 3 unterliegen einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess (KVP) und sind in ihrer jeweils aktuellsten Fassung anzuwenden.

2. Die Dokumentation der Durchführung von wiederkehrenden Inspektionen und Änderungsinspektionen von Seilgärten ist nach den Kriterien der EN 15567 – 1 durchzuführen und entsprechend aufzubewahren.

Ergänzend verpflichtet sich die Inspektor zu der in **Anlage 4** detailliert beschriebenen Dokumentation.

Die Anforderungen nach Anlage 4 unterliegen einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess (KVP) und sind in ihrer jeweils aktuellsten Fassung anzuwenden.

3. Das Prüfergebnis ist entsprechend den Kriterien der EN 15567 – 1 festzustellen.

Ergänzend verpflichtet sich die Inspektor zur Feststellung der in **Anlage 4** beschriebenen Punkte.

4. Die Vergabe des IAPA INSPECTION Schildes nebst Prüfplakette darf ausschließlich durch eine IAPA Inspektionsstelle nur dann erfolgen, wenn kein erheblicher Mangel festgestellt wurde.

Dabei sind die IAPA Vorgaben wie in **Anlage 3** beschrieben zu beachten. Das Prozedere der Schildbestellung und sonstige Abwicklungen sind in **Anlage 5** detailliert aufgeführt.

5. Verletzt der IAPA Inspektor seine Pflichten und wird die IAPA aus oder im Zusammenhang mit einer Inspektion eines Inspektors und/oder der Vergabe eines Schildes, einer Prüfplakette und/oder eines Zertifikats aus diesem Grund im Außenverhältnis (mit) in Anspruch genommen, hat die Inspektionsstelle die IAPA von jeder etwaigen Inanspruchnahme unverzüglich freizustellen.

§ 4

Audit

1. Der IAPA Inspektor muss ein ein- bis zweitägiges Audit bei der IAPA durchlaufen, in dem in theoretischer und/oder praktischer Anwendung die Kompetenz zur Durchführung von regelmäßig wiederkehrenden Inspektionen und Änderungsinspektionen von Seilgärten gemäß der EN 15567-1 nachzuweisen ist.
2. Die IAPA ist berechtigt, durch nachfolgende Audits sowie durch schriftlich zu beantwortende Fragen zu überprüfen, ob der IAPA Inspektor seine Verpflichtungen gemäß § 2 sowie § 3 erfüllt.
3. Werden Abweichungen von den Anforderungen des § 2 und/oder des § 3 seitens der IAPA festgestellt, wird die Inspektionsstelle hierüber schriftlich informiert. Die Inspektionsstelle verpflichtet sich, Abweichungen innerhalb einer von der IAPA nach

billigem Ermessen festzusetzenden Frist zu beheben und die IAPA hierüber fristgerecht zu unterrichten.

4. Kommt die Inspektionsstelle den Anforderungen der Ziffern 1 und 2 nicht nach und verstreicht auch eine von der IAPA nach billigem Ermessen zu setzenden Nachfrist, ist die IAPA berechtigt, der Inspektionsstelle alle Rechte zur Vergabe von Schildern, Prüfplaketten und Zertifikaten mit sofortiger Wirkung zu entziehen. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 5

Laufzeit und Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird mit Unterzeichnung beider Parteien wirksam und läuft auf **2 Jahre**.
2. Diese Vereinbarung kann ordentlich mit einer Kündigungsfrist von **drei Monaten** zum Kalenderjahresende gekündigt werden.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
4. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 6

Vertraulichkeit

Beide Parteien sind verpflichtet, den Inhalt dieses Vertrages sowie alles, was sie auf Grund oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag erfahren, vertraulich zu behandeln. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Tatsachen, die öffentlich oder allgemein bekannt sind sowie gegenüber Dritten, die beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages (einschließlich dieses § 7 Abs.1) bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist.
2. Sämtliche Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

3. Ansprüche aus diesem Vertrag dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei abgetreten werden.
4. Soweit der Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, ist keine Partei berechtigt, (i) gegen Rechte oder Ansprüche der anderen Partei aus diesem Vertrag mit eigenen Rechten oder Ansprüchen aufzurechnen oder (ii) die Erfüllung einer Verpflichtung aus diesem Vertrag mit der Begründung zu verweigern, dass ihr ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, es sei denn, die Rechte oder Ansprüche der Partei, die ein Aufrechnungs – oder Zurückbehaltungsrecht behauptet, wurden von der jeweils anderen Partei schriftlich anerkannt oder durch rechtskräftige Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder Schiedsgerichts festgestellt.
5. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand – soweit gesetzlich zulässig – für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seine Wirksamkeit ist der Sitz IAPAS.
6. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftige Ergänzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag ein Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

_____, den _____

_____, den _____

Rechtsverbindliche Unterschrift

Inspektionsstelle

Inspektor

ANLAGEN

Anlage 1 zu § 2 Abs. - ZULASSUNGSVORAUSSETZUNG, QUALIFIKATION UND FORTBILDUNG

Nach IAPA, Stand November 2023:

IAPA registrierte INSPEKTIONSSTELLE

- IAPA-Registrierung der Inspektionsstelle
- IAPA-Registrierung der für die Inspektionsstelle tätigen Inspektoren
- Betriebs- /Berufshaftpflicht mindestens 5 Millionen EURO für Personen – und Sachschäden sowie bei einer wiederkehrenden Inspektion mindestens 100.000 EURO bzw. mindestens 250.000 Euro bei einer Erst- oder Änderungsinspektion für Vermögensschäden
- IAPA Mitgliedschaft der juristischen Person als registrierte Inspektionsstelle
- Qualitätssicherungsvereinbarung „IAPA registrierte Inspektionsstelle zur Durchführung von IAPA Inspektionen“
- Benennung eines hauptverantwortlichen Inspektors, der an einem ein- bis zweitägigen Audit von der IAPA Abteilung INSPECTION teilnimmt
- Vorgegebene Qualitätssicherungsvereinbarung zwischen der IAPA registrierten Inspektionsstelle und der für sie Inspektionen durchführenden registrierten IAPA Inspektoren

Notwendige persönliche Qualifikationen der für die Inspektionsstelle tätigen HAUPTVERANTWORTLICHEN INSPEKTOR alle Voraussetzungen müssen vorab erfüllt sein, erst dann Zulassung zum Audit

- Erste-Hilfe-Schein (aktuell gültig)
- Mindestens 18 Jahre
- Bau- und Betriebserfahrung von mindestens 600 Stunden
- Nachweis von insgesamt 8 durchgeführten Inspektionen an mindestens 2 verschiedenen Tragwerken und an mindestens 2 verschiedenen Sicherungssystemen
- PSA Sachkunde
- Sachkunde für die Überprüfung von Lastaufnahmeeinrichtungen (LAM)
- Seiltechnische Ausbildung, z.B. PSA Anwender, SZT, SKT
- Drahtseilsachkunde (mind. 2 Tage)
- Teilnahme an einem ein- bis zweitägigen Audit bei der IAPA Abteilung INSPECTION

Notwendige persönliche Qualifikationen der für die Inspektionsstelle tätigen IAPA registrierten INSPEKTOR

- Erste-Hilfe-Schein (aktuell gültig)
- Mindestens 18 Jahre
- Bau- und Betriebserfahrung von mindestens 600 Stunden
- Nachweis der Teilnahme an insgesamt 8 durchgeführten Inspektionen an mindestens 2 verschiedenen Tragwerken und an mindestens 2 verschiedenen Sicherungssystemen
- die Punkte 3 und 4 müssen zwingend vor der Teilnahme am Audit erfüllt sein, für alle weiteren Nachweise gilt eine Übergangsfrist von 2 Jahren
- PSA Sachkunde
- Sachkunde für die Überprüfung von Lastaufnahmeeinrichtungen (LAM)
- Seiltechnische Ausbildung, z.B. PSA Anwender, SZT, SKT
- Drahtseilsachkunde (mind. 2 Tage)
- Teilnahme an einem ein- bis zweitägigen Audit bei der IAPA Abteilung INSPECTION

Anlage 2 zu § 2 Punkt 1 - FORTBILDUNG

- Der für die Inspektionsstelle tätige IAPA registrierte Inspektor verpflichtet sich, spätestens alle 24 Monate an einem IAPA Inspektor Update teilzunehmen.
- Für die Durchführung von Inspektionen an Masten aus Holz verpflichtet sich der IAPA Inspektor, der IAPA einen Nachweis über seine Qualifikation zur Inspektion von Masten zukommen zu lassen.

Anlage 3 zu § 3 Punkt 1 und 4 – INSPEKTIONSRICHTLINIEN

- Alle Elemente des Seilgartens wurden durch den IAPA registrierten Inspektor in der Höhe auf ihre Funktion und Verkehrssicherheit überprüft.
- Sämtliche Instandhaltungsanweisungen des Herstellers wurden ausgeführt.
- Aktuelle Gefahren- oder Sicherheitshinweise bezüglich der in der Anlage verbauten Komponenten fanden Berücksichtigung.
- Kunststoffummantelte Stahlseile in kritischen Anwendungen wurden gemäß EN 15567-1: 2015, 4.2.4 geprüft.
- Drahtseilendverbindungen und Drahtseile in kritischen Anwendungsbereichen wurden vollständig überprüft.
- Folgende Dokumente wurden auf ihr Vorhandensein überprüft
 - Bericht der „Inspektion vor Inbetriebnahme“
 - Bericht der letzten regelmäßig wiederkehrenden Inspektion
 - Protokolle der operativen Inspektionen
 - Aktueller Baumkontrollbericht
 - Aktueller PSA Prüfbericht
 - Aktuelle Prüfprotokolle von Bauteilen, die nicht von dem Inspektor / der Prüfstelle geprüft wurden (Höhensicherungsgeräte etc.)
 - Instandhaltungsanleitung gemäß Gebrauchsanleitung (Benutzerhandbuch)
 - Aktueller Lageplan mit Identifizierung der Elemente

- Die hier angeführten Dokumente müssen verpflichtend abgefragt werden.
- Ein Nichtvorhandensein ist ein Mangel. Die Einschätzung der Schwere des Mangels obliegt dem bei der IAPA registrierten Inspektor.
- Situationsbedingt müssen diese inhaltlich überprüft werden.
- In diesem Dokument wurde der Begriff Gebrauchsanleitung anstelle des in der Norm angeführten Begriffs „Benutzerhandbuch“ verwendet, da dieser zutreffender ist.
- Der Baumkontrollbericht muss auf Vorhandensein, sowie auf Aktualität hin überprüft werden.
- Der Baumkontrollbericht ist auf Hinweise zu überprüfen, ob einzelne Bäume nicht zur Nutzung freigegeben werden.
Es obliegt nicht der Inspektionsstelle, den aktuellen Baumkontrollbericht (in der Norm unter 4.1.7. g) Baumgutachten genannt) inhaltlich zu beurteilen.

Die IAPA schließt sich der Meinung der SSKA an und distanziert sich von der Forderung 7.1.4. g) in der EN 15567-1:2015, da sie nicht erfüllbar ist und in Widerspruch zu Punkt 4.3.3.3.1.3. steht. Betreffend Aktualität wird auf EN 15567-2:2015 Punkt 10.5. verwiesen.

Anlage 4 zu § 3 Punkt 2 und 3 - EMPFEHLUNG SSKA

Die Vorgaben zur Berichterstellung orientieren sich an den gängigen Normen und den Empfehlungen der SSKA (Sicherheitskreis Seilkletteranlagen e.V.)

1. Deckblatt

- Inspektionsbericht
- Regelmäßig wiederkehrende Inspektion
- EN 15567
- IAPA Logo (zusätzlich können noch die Logos anderer Verbände und / oder das eigene zugefügt werden)
- Inspektionsstelle (Name / Adresse)
- Name der inspizierten Anlage

2. Allgemeine Angaben

Die allgemeinen Angaben enthalten sämtliche für den Inspektionsvertrag notwendigen Angaben.

- Auftraggeber (Name / Anschrift) und eventuell davon abweichender Adressat
- Gegenstand des Auftrags und eventuelle Ausschlüsse.
Gegenstand umfasst alles, was geprüft werden soll, z.B. Anlage (Parcours, Elemente,...), Dokumente (z.B. Risikobeurteilung), Prozesse (Teil 2 der Norm)
- Normative Grundlagen
- Datum (Daten) und Ort(e) der Inspektion
- Name des Inspektors
- Berichtsnummer
- Betreiber (Name / Anschrift)
- Anlage (Name / Anschrift)
- Errichter
- Baujahr (Jahr)
- Erweiterungen (Jahr / Errichter / Welche Elemente bzw. Parcours)

3. Mängel werden in folgende Kategorien unterteilt

Es ist grundsätzlich nicht die Aufgabe der Inspektionsstelle über technische Lösungen zu entscheiden. Die Inspektionsstelle kann den Kunden anweisen, einen Mangel in die Gefährdungsbeurteilung aufzunehmen. In einer Gefährdungsbeurteilung ist die Art der Behebung festzulegen, die zur Risikominderung führt.

Der Auftraggeber hat unterschiedliche Möglichkeiten, mit Mängeln umzugehen. Beispiele können organisatorische Maßnahmen (Erhöhung der Beaufsichtigungsstufe, Stilllegung des Elements/Parcours) oder konstruktive Maßnahmen (Seilrutsche langsamer machen, Polsterungen anbringen ...) notwendig sein.

- Erheblicher Mangel (ist vor der nächsten Nutzung zu beheben)
- Geringer Mangel (ist innerhalb einer vorgegebenen Frist (z.B. Zeit, Anzahl der Nutzer, zu beheben)
- Sicherheitstechnische Hinweise (sind zu beachten z.B. in eine betriebsinterne Gefahrenanalyse aufzunehmen)

Dies sind alles Hinweise, die nicht zu einem unmittelbaren Mangel führen, sich aber nach Einschätzung des Inspektors zu einem solchen entwickeln können.

Beispiel 1: Scheuerstellen an Stahlseilen. Es gibt unterschiedliche Möglichkeit damit umzugehen, z.B. besondere Beachtung in der täglichen oder operativen Inspektion, schützen, Umbau, ...

Beispiel 2: Eingewachsene oder durch den Zuwachs des Baumes überwallte Konstruktionsbauteile, die die Durchführung von zukünftigen visuellen Inspektionen verhindern oder einschränken.

4. Prüfergebnis

- Die Anlage wurde entsprechend den Anforderungen der EN 15567-1:2015 + A1:2020 Punkt 7.1.4 geprüft.
 - Diese Formulierung muss verwendet werden
 - Grundsätzlich ist die letztgültige Fassung der Norm heranzuziehen. Sollte die Anlage früher errichtet worden sein, entscheidet der Inspektor bei Abweichung, ob in einzelnen Punkten eine frühere Fassung herangezogen wird.
- Erhebliche Mängel müssen vor der nächsten Nutzung behoben werden. Geringe Mängel müssen entsprechend den Vorgaben behoben werden. Sicherheitstechnische Hinweise sind zu beachten.
- Ort, Datum des Inspektionsberichts
- Name und Unterschrift des Inspektors
- In der EN 15567 ist unter Punkt 7.1.5. lit. F) angeführt: „Jeder gefundene Mangel muss zur Zufriedenheit der Inspektionsstelle behoben werden, bevor der Seilgarten benutzt wird.“

Die IAPA stellt fest, dass der Auftrag zur Durchführung einer regelmäßig wiederkehrenden Inspektion in aller Regel mit der Übermittlung des Inspektionsberichts an den Auftraggeber abgeschlossen ist. Deshalb lehnt die IAPA die obige Forderung der EN 15567 ab, sofern die Mängelbeseitigung bzw. die Nachverfolgung der Mängelbeseitigung nicht im Auftrag vereinbart wurden. Die Inspektionsstelle ist frei, wie sie mit der Nachverfolgung der Mängelbeseitigung umgeht. Es kann z.B. die Ausstellung eines Zertifikats oder einer Plakette an Bedingungen geknüpft werden. Des Weiteren können z.B. eine Dokumentation mit geeigneten Medien (Bilder, Video) oder eine Nachprüfung vor Ort gefordert werden.

5. Sonstiges

Gemäß EN 15567:2015 sollte dieser Inspektionsbericht nicht vervielfältigt werden, es sei denn als Ganzes.

Dieser Satz ist gemäß Norm zwingend vorgeschrieben.

Anlage 5 zu § 3 Punkt 4 – Vergabe IAPA INSPECTION Schild, Plakette, Zertifikat

- Der IAPA Inspektor erteilt dem IAPA Office den Auftrag IAPA INSPECTION Schilder zu produzieren, dafür benötigt das IAPA Office den Name und sowie Adresse der Anlage. Die Schilder und die Rechnung werden an den IAPA Inspektor versandt.
- Das IAPA INSPECTION Schild wird am Tag der Inspektion dem Betreiber überreicht bzw. direkt angebracht. Voraussetzung hierfür ist eine mängelfreie Anlage.
- Die entsprechende Prüfplakette wird jedes Jahr erneut vom Inspektor auf das IAPA INSPECTION Schild geklebt. Voraussetzung hierfür ist eine mängelfreie Anlage.
- Der IAPA Inspektor schätzt sein Aufkommen der jährlich wiederkehrenden Inspektionen ab und erhält darauf hin auf postalischen Weg die Menge der benötigten Prüfplaketten vom IAPA Office. Die Abrechnung erfolgt im Folgejahr mit dem IAPA Inspektor. Der Inspektor wird aufgefordert die Anzahl der durchgeführten wiederkehrenden Inspektionen zu melden, wenn nach der 3. Aufforderung keine Rückmeldung im IAPA Office vorliegt, werden alle versendeten Plaketten dem Inspektor in Rechnung gestellt.
- Der IAPA Inspektor kann für den Betreiber ein Zertifikat (bzw. Inspektions-Bescheinigung vorab, wenn notwendig) über die Homepage der IAPA ordern.
- Wenn die Anlage IAPA Mitglied ist wird die Anlage auf der IAPA Website gelistet und verlinkt.
- Die Kletteranlage, die zusätzlich die Anforderungen des IAPA INSPECTION PRO Siegels erfüllt, kann gemeinsam mit dem IAPA Inspektor das Siegel beantragen und bekommt das IAPA INSPECTION PRO Siegel.

Beispiel IAPA INSPECTION Schild

DIN A4 Acrylglas, Dicke 3mm, deutsch



Preis IAPA INSPECTION, Erstantrag/Ersatzschild → 35 € zzgl MwSt. (mit und ohne IAPA Mitgliedschaft)

IAPA INSPECTION PLAKETTE



Preis IAPA INSPECTION, wiederkehrende Inspektion, jährliches Zertifikat + Plakette
→ 20 € zzgl MwSt. (mit und ohne IAPA Mitgliedschaft)

Onlineantrag für IAPA INSPECTION Zertifikat:

<https://iapa.cc/cert/zertifizierung-regelmaessig-wiederkehrende-inspektion/>

Beispiel IAPA INSPECTION ZERTIFIKAT



IAPA
INSPEKTION

ZER
TIFI
KAT

Das vorliegende Zertifikat ist nur in Verbindung mit dem unten genannten Inspektionsbericht gültig, in dem das Inspektionsergebnis aufgeführt ist.

HIERMIT BESTÄTIGEN WIR, DASS IM SEILGARTEN

Muster Kletterpark Musterhausen

DIE VORGESCHRIEBENE „REGELMÄSSIG WIEDERKEHRENDE INSPEKTION“ GEMÄSS EN 15567-1 „SEILGÄRTEN – KONSTRUKTION UND SICHERHEITSTECHNISCHE ANFORDERUNGEN“ DURCHGEFÜHRT WURDE.

DATUM DER INSPEKTION: 01.01.2023

PRÜFGRUNDLAGE: DIN 15567-1

NAME DES INSPEKTORS: Test Prüfer

FIRMA: Test Prüfer GmbH

AUSSTELLUNGSDATUM: 16.11.2023

NÄCHSTE INSPEKTION FÄLLIG: 01.01.2024

IAPA.CC



Signatur
IAPA VORSTANDSVORSITZENDER



Preis Qualitätssiegel, Erstantrag/Ersatzschild → 100 € zzgl MwSt. (IAPA Mitglied)
 → 1250 € zzgl. MwSt. (ohne IAPA Mitgliedschaft)

jährlicher Folgeantrag für aktuelle Prüfplakette + Weblogo
 → kostenfrei (IAPA Mitglied)
 → 200 € zzgl. MwSt. (ohne IAPA Mitgliedschaft)

Beispiel IAPA INSPEKTION PRO Weblogo

